

Zur Rückforderung überzahlter Renten nach dem Tod des Rentenberechtigten (§ 118 Abs. 4 SGB VI = § 96 Abs. 4 SGB VII);
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Dortmund vom 10.1.2001
- S 13 (38) RJ 250/99 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens
- L 18 RJ 19/01 - vor dem LSG Nordrhein-Westfalen wird berichtet.)

Personen, die Gelder aufgrund einer noch vom Rentenberechtigten stammenden Verfügung (Dauerauftrag, Einzugsermächtigung oder Überweisungsauftrag) erhalten haben, können nicht nach § 118 Abs. 4 SGB VI in Anspruch genommen werden.
SG Dortmund Urt. v. 10. 1. 2001 - S 13 (38) RJ 250/99 -

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte Rentenleistungen zurückzahlen muss, die sie nach dem Tod des Versicherten vereinnahmt hat.

II. Die zulässige Leistungsklage (§ 54 Abs. 5 SGG) ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Zahlungsanspruch i.H. von 634 DM aus § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI.

Nach dieser Vorschrift sind Personen, die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, dem Träger der RV zur Erstattung verpflichtet, soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind und nicht mehr vom Geldinstitut nach § 118 Abs. 3 SGB VI zurückzuüberweisen sind.

Die Beklagte hat keine (Geld)Leistung in Empfang genommen, die ihr die Klägerin erbracht hat.

Eine Leistung erbringt, wer das Vermögen des Empfängers bewusst und zweckgerichtet mehrt (BGHZ 40, 272/277; 58, 184/188; Palandt/Thomas, BGB, 54. Aufl. 1995, § 812 RdNr. 3 m. w. N.). Die Zuwendung ist bewusst, wenn der Leistende weiß, dass er fremdes Vermögen mehrt. Sie ist zweckgerichtet, wenn der Leistende mit ihr einen bestimmten Zweck verfolgt.

Die Klägerin hat die Rente für März 1998 bewusst und gewollt auf das Konto des verstorbenen Versicherten überwiesen, um ihre vermeintliche Verbindlichkeit aus dem Rentenrechtsverhältnis zu erfüllen. Sie hat die Rente folglich nicht an die Beklagte, sondern allein an den verstorbenen Versicherten bzw. dessen Erben „geleistet“, die nunmehr nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI haften. Demgegenüber kann die Beklagte nicht in Anspruch genommen werden, weil sie keine (Geld)Leistung „empfangen“ hat.

Die oben dargestellten Auslegungsgrundsätze zum Leistungsbegriff, die im Zivilrecht für die Leistungskondiktion (§ 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Fall BGB) entwickelt worden sind, lassen sich auf § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI übertragen. Dafür sprechen Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Systematik sowie Sinn und Zweck des Gesetzes.

Im Rahmen der sprachlich-grammatikalischen Wortlautauslegung ist zunächst vom „natürlichen Wortlaut“ auszugehen, wobei der gesetzliche und allgemeine Sprachgebrauch zu beachten sind. Für juristische Fachausdrücke gilt in der Regel der juristische Sprachgebrauch. Das Wort „Leistung“ wird in der juristischen Terminologie in aller Regel als bewusste und

zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens verstanden. Von dieser, in der zivilrechtlichen Rechtsprechung einhellig anerkannten Definition, darf nach Auffassung der Kammer nicht ohne weiteres abgewichen werden, weil die Rechtssicherheit im Wesentlichen davon abhängt, dass die Rechtsordnung Begriffe einheitlich und widerspruchsfrei verwendet.

Die Entstehungsgeschichte der Norm macht den engen Zusammenhang zwischen der zivilrechtlichen Leistungskondiktion nach § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Fall BGB und dem sozialrechtlichen Rückforderungsanspruch nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI deutlich. Mit der Einfügung des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI wollte der Gesetzgeber nämlich nur den Rechtscharakter des Erstattungsanspruches klarstellen (Polster, Kass.Komm., § 118 SGB VI RdNr. 17). Bis dahin wurde der Rückforderungsanspruch vielfach als zivilrechtlicher Kondiktionsanspruch angesehen; das BSG hielt demgegenüber bei

Fundstelle:

Breithaupt 9/2001, 797-798

Rentenüberzahlungen den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für eröffnet (vgl. BSG, SozR 3-1300, § 45 RdNr. 19; Polster, a. a. O.). Um der Gefahr entgegenzutreten, dass gleichartige Sachverhalte von Gerichten verschiedener Gerichtsbarkeiten unterschiedlich beurteilt werden, ordnet der Gesetzgeber den Rückforderungsanspruch nunmehr eindeutig dem öffentlichen Recht zu (vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 13/2590, S. 25; Polster a. a. O.).

Dieser enge Sinnzusammenhang verbietet es bei logisch-systematischer Auslegung, den Leistungsbegriff in beiden Vorschriften unterschiedlich zu handhaben. Denn § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI soll nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich „an die Stelle“ des sonst anwendbaren § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Fall BGB treten.

Dass eine andere Interpretation des Leistungsbegriffs zu widersprüchlichen Ergebnissen führen würde, beweist im Übrigen der vorliegende Fall: Denn es kann rechtssystematisch keinen Unterschied machen, ob die Erben des verstorbenen Versicherten das Geld für die Mietzahlung von dem Girokonto abheben und bar an den Vermieter zahlen oder ob sie sich dazu des Lastschriftverfahrens bedienen. Im ersten Fall würden – auch nach Ansicht der Beklagten – nur die Erben; im zweiten Fall aber auch der Vermieter nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI haften. Beide Sachverhalte unterscheiden sich aber nicht so wesentlich, dass eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt wäre.

Da § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI lediglich klarstellende Funktion hat, gebieten Sinn und Zweck der Vorschrift auch keine andere Auslegung des Leistungsbegriffs.

Die enge Interpretation des Leistungsbegriffs verhindert zudem eine uferlose Haftung aus § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI. Würde man der Ansicht der Beklagten konsequent folgen, so wäre jeder (mittelbare) Empfänger der Rentenleistung zur Rückzahlung verpflichtet. Hätte die Beklagte beispielsweise mit der (mittelbar empfangenen) Rentenleistung eine Handwerkerrechnung bezahlt, so müsste auch der Handwerker nach § 118 Abs. 4 SGB VI haften. Dies kann schon im Interesse des Rechtsverkehrs nicht gewollt sein.

Folglich können Personen, die Gelder aufgrund einer noch vom Rentenberechtigten stammenden Verfügung (Dauerauftrag, Einzugsermächtigung oder Überweisungsauftrag) erhalten haben, nicht nach § 118 Abs. 4 SGB VI in Anspruch genommen werden (vgl. hierzu die Arbeitsanweisungen der LVA W. zu § 118 SGB VI, Stand: Mai 1997, zuletzt geändert am 6. 7. 1998).